

Bescheinigung des Videodienstanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § \$	5 der
Anlagen nach § 125 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 SGB V zu den Verträgen nach § 125 SC	3B V
(Heilmittelerbringer)	

Unser Videodienst	(Produktname gemäß Prüfnachweisen) er-
füllt die Anforderungen nach § 5 der Anlage zu den te	echnischen Voraussetzungen für die Erbrin-
gung telemedizinischer Leistungen gemäß § 125 Abs	satz 2a Nr. 2 SGB V. Wir sind wie folgt erfolg-
reich überprüft worden:	

Aufnahme des Videodienstes für den Bereich/die Bereiche:

Physiotherapie Ernährungstherapie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie Ergotherapie

## a) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodienstanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodienstanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte "Zutreffend".

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
1.	Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Leistungserbringer eine Registrierung.		
2a.	Der Videodienst beinhaltet die Möglichkeit eines Zweitzugangs für das Praxispersonal.		
2b.	Falls zutreffend bei 2a:  Der Videodienstanbieter weist den Leistungserbringer und den Versicherten darauf hin, dass dieser Zweitzugang ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der telemedizinischen Leistung genutzt und mit diesem keine telemedizinischen Leistung durchgeführt werden darf.		



Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
3a.	Der Name von Versicherten und Bezugspersonen ist für den Leistungserbringer erkennbar.		
3b.	Versicherte können den Videodienst nutzen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Den Versicherten wird ein leichter Zugang zur telemedizinischen Leistung, insbesondere ohne weitere Aufforderung zur Registrierung, ermöglicht. Der Videodienst bietet den Versicherten einen deutlich sichtbaren Zugang zur telemedizinischen Leistung ohne Registrierung auf allen unterstützenden Plattformen (app- oder webbasiert) an.		
4.	Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv.		
5.	Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar.		
6.	Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der telemedizinischen Leistung.		
7a.	Der Videodienst ermöglicht die Durchführung tele- medizinischer Leistungen mit mehr als zwei Teil- nehmern (inklusive des initiierenden Leistungser- bringers).		
7b.	Falls zutreffend bei 7a: Maximale Teilnehmerzahl		
8a.	Der Videodienst ermöglicht sowohl den Versicherten als auch den Leistungserbringern einen Verbindungstest ohne Registrierung.		



Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
8b.	Der Verbindungstest des Videodiensts prüft, ob das eingesetzte Endgerät die Voraussetzungen für die Durchführung der telemedizinischen Leistung hard- und softwareseitig erfüllt.		
8c.	Der Verbindungstest umfasst auch die Nutzbarkeit von vorhandener Kamera und Mikrofon für den Vi- deodienst und eine Prüfung der Erfüllung der Bandbreitenvoraussetzungen für den Videodienst.		
8d.	Der Verbindungstest des Videodiensts prüft die Erreichbarkeit der notwendigen Server und Dienste des Videodienstes mittels Endgerät.		

b)	Informationstechniksicherheit:
	Ein Zertifikat einer gemäß der VO (EG) 765/2008 nach ISO/IEC 17065 für den Geltungs bereich der technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB akkreditierten Zertifizierungsstelle.
Titel	und Nummer des Nachweises:
Beze	eichnung des Prüfobjekts
gem	äß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle:
Zerti	ifizierende Stelle:
Lauf	zeit des Nachweises:



c)	c) Datenschutz:	
	☐ Ein Zertifikat gemäß Artikel 42 DS-GVO für den Geltungsbere stellung von Videodiensten an Ärzte zur Durchführung von Videodiensten an Ärzte zur Durchführung von Videodiensten zertifikat wird erteilt von einer nach ten Zertifizierungsstelle.	leosprechstunden gemäß §
	Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2024: Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren prüfung) bzw. Befugniserteilungsverfahren nach § 39 BDSG.	
Titel	Titel und Nummer des Nachweises:	
Beze	Bezeichnung des Prüfobjekts	
gemä	gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle:	
Zertif	Zertifizierende Stelle:	
Laufz	_aufzeit des Nachweises:	
Leist siche einer	Der Videodienstanbieter hat die Vertragspartner nach § 125 Absatz zu Leistungserbringer unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Zertifik sicherheit oder zum Datenschutz von der Zertifizierungsstelle entzoge einer Eigenerklärung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 nachgewierungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.	ate zur Informationstechnik- en wurden oder er die mittels
		alu
Ort, I		rschrift des Anbieters
Ansp	Ansprechpartner/in	Kontaktdaten



zurücksenden an:

GKV-Spitzenverband Referat Telematik Reinhardstraße 28 10117 Berlin